

VCU

**Vereinigung Christlicher Unternehmerinnen
und Unternehmer der Schweiz**

Statuten

Art. 1

Die «VCU Vereinigung Christlicher Unternehmerinnen und Unternehmer der Schweiz» besteht seit 1949, gegründet als schweizerische Vereinigung für Unternehmer und unternehmerisch denkende Führungskräfte, welche ihre Funktionen nach ethischen Grundsätzen und dem Verständnis des christlichen Glaubens ausüben.

Art. 2

Die VCU besteht als konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit.

Die VCU hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3

Die VCU hat zum Zweck:

- a) ihre Mitglieder in ihrem auf dem christlichen Glauben fundierten Denken und Handeln in allen Bereichen des Lebens zu bestärken;
- b) das verantwortungsbewusste Unternehmertum unter Einbezug des christlichen Gedankengutes zu fördern und dieses in der Öffentlichkeit und im Kreise anderer Organisationen zu vertreten;
- c) durch ihre Tätigkeit beizutragen, die Grundsätze der christlichen Soziallehre im wirtschaftlichen, politischen und privaten Leben umzusetzen.

Art. 4

Die VCU sucht ihren Zweck hauptsächlich durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) die Zusammenfassung von gleichgesinnten Unternehmerinnen, Unternehmern und Führungskräften in Regionalgruppen und über diese in einer gesamtschweizerischen Vereinigung;
- b) die Durchführung von Tagungen, Kursen, Schulungen, ERFA-Tagungen und gesellschaftlichen Anlässen;
- c) die Zusammenarbeit mit schweizerischen und ausländischen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Bestrebungen verfolgen;
- d) die Pflege eines eigenen Internet-Auftrittes und die Herausgabe von zeitgemässen Publikationen;
- e) die Förderung der Stiftung «Offene Hand», 1968 gegründet durch die VCU.

Die VCU betätigt sich nicht als berufliche Interessenvertretung und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Art. 5

Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme in die VCU ist der Wille, das Gedankengut der VCU privat, familiär, beruflich und politisch zu leben und zu vertreten.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Ausübung oder das Anstreben einer leitenden Funktion in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung voraus und ist jederzeit möglich.

Art. 6

Die VCU umfasst die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) Paarmitglieder;
- c) Ehrenmitglieder;
- d) Firmenmitglieder;
- e) Gönner.

Art. 7

In die Kategorie Mitglieder werden aufgenommen:

- a) Selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer (in ihrer Rolle als Eigentümerinnen, Mitinhaber und Teilhaberinnen von wirtschaftlichen Unternehmungen sowie freiberuflich tätige Personen);
- b) Mitglieder von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen;
- c) weitere Führungsverantwortliche (auch künftige) von privaten und öffentlich-rechtlichen wirtschaftlichen Unternehmen;
- d) Führungsverantwortliche von Wirtschafts- und Berufsverbänden;
- e) Inhaberinnen und Inhaber von politischen Ämtern;
- f) Partnerinnen oder Partner von verstorbenen Mitgliedern (auf Vorschlag der zuständigen Regionalgruppe).

Art. 8

Paarmitglieder sind Ehepaare und im gleichen Haushalt lebende Paare.

Die Festlegung der Beiträge für Paarmitglieder wird durch den Zentralvorstand geregelt.

Art. 9

Personen, welche sich um die VCU und um die Verwirklichung ihrer Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag mit Begründung an die Mitgliederversammlung erfolgt durch die Regionalgruppe oder den Zentralvorstand.

Art. 10

Firmen, welche in ihrer Unternehmenspolitik die Einhaltung der Grundsätze der VCU als erklärtes Ziel definieren und die VCU in ihren Aktivitäten unterstützen wollen, können eine Firmenmitgliedschaft erwerben. Diese Firmen lassen sich an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.

Art. 11

Gönner sind natürliche oder juristische Personen resp. Institutionen, welche dank ihrer Stellung oder Tätigkeit die Bestrebung der VCU aktiv fördern und finanziell regelmässig unterstützen.

Natürliche Personen bezahlen mindestens den Regionalgruppen-Beitrag und juristische Personen mindestens CHF 1'000 pro Jahr.

Art. 12

- a) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt:
- in Gebieten, in denen eine Regionalgruppe besteht, durch diese;
 - in Gebieten, in denen keine Regionalgruppe besteht, durch den Zentralvorstand oder die nächstgelegene Regionalgruppe.
- b) Die Regionalgruppen melden die von ihnen aufgenommenen neuen Mitglieder dem Zentralvorstand, der bei Vorliegen wichtiger Gründe Einsprache erheben kann. Erfolgt keine Einsprache, so bestätigt dieser den Aufnahmebeschluss an die Regionalgruppe.
- c) Gegen einen ablehnenden Entscheid kann in schriftlicher Form ein begründetes Wiedererwägungsgesuch an den Zentralvorstand gerichtet werden, dessen Entscheid endgültig ist und nicht begründet werden muss.
- d) Die Aufnahme von Firmenmitgliedern erfolgt an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.

Art. 13

Der Austritt muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erklärt werden. Er wird nach Ablauf der Kündigungsfrist wirksam.

Art. 14

- a) Der Ausschluss ist durch den Zentralvorstand nach Anhörung der Regionalgruppe zu erklären und hat die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge. Als Ausschlussgründe gelten:
- ein Verhalten, das zu den Grundsätzen der VCU in offenkundigem Widerspruch steht;
 - die grobe oder dauernde Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, zum Beispiel durch Nichtbezahlung von Beiträgen;
 - die ernsthafte Gefährdung der Zusammenarbeit innerhalb der VCU.
- b) Wenn ein Antrag auf Ausschluss vorliegt, ist der betroffenen Person und, wenn diese Mitglied in einer Regionalgruppe ist, auch dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Der Ausschluss-Entscheid des Zentralvorstandes ist nur auf Anfrage zu begründen. Der betroffenen Person steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen, nach erfolgter Mitteilung dem Zentralvorstand einzureichen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt einzig die Anfechtung nach Art. 75 ZGB wegen Verletzung von Verfahrensregeln oder Rechtsmissbrauch.

Art. 15

Die VCU gliedert sich in Regionalgruppen, welche für die Verwirklichung der von ihr angestrebten Ziele in ihrem Einzugsgebiet zuständig und verantwortlich sind. Die Abgrenzung des regionalen Einzugsgebietes erfolgt, in Absprache mit der oder den betroffenen Regionalgruppen, durch den Zentralvorstand.

Art. 16

Die Regionalgruppen organisieren und konstituieren sich als Verein selber, indem sie unter anderem:

- a) eigene Statuten erstellen, die vom Zentralvorstand zu genehmigen sind und sich diesen Zentralstatuten unterordnen;
- b) gemäss ihren Statuten ihre Organe bestellen;
- c) eine eigene Rechnung führen;
- d) die Aufnahme von neuen Mitgliedern vornehmen, vorbehältlich von Art. 10 lit. a, 2;
- e) eigene Veranstaltungen durchführen und darüber berichten;
- f) die Bestrebung der Vereinigung durch intensive Mit- und Zusammenarbeit mit ihren Organen und mit den anderen Regionalgruppen unterstützen und fördern.

Art. 17

Die Präsidien der Regionalgruppen oder deren Stellvertretungen nehmen die Interessen der Regionalgruppen im Zentralvorstand mit je einer Stimme wahr.

Art. 18

Die VCU verfügt über folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Zentralvorstand;
- c) Kontrollstelle.

Art. 19

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VCU. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr auf Einladung des Zentralvorstandes statt. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind. Im Besonderen sind dies:

- Wahl der Zentralpräsidentin resp. des Zentralpräsidenten.
Die kommende Zentralpräsidentin, der kommende Zentralpräsident wird ein Jahr vor Amtsantritt in den Zentralvorstand gewählt.
- Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, wobei die Präsidien der Regionalgruppen und der Stiftung «Offene Hand» ex officio im Zentralvorstand einsitzen.
Der Zentralvorstand kann für spezielle Aufgaben weitere Personen in sein Gremium berufen. Diesen steht jedoch kein Stimmrecht zu.
- Aufnahme von Firmenmitgliedern;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget;
- Statutenänderungen;
- Beschlussfassung betreffend Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung der VCU;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- b) Mitglieder, Ehrenmitglieder und Firmenmitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung je über eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit durch die Statuten nichts anderes bestimmt wird.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die der Mitgliederversammlung vorsitzende Person.
- c) Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Statutenänderungen.
- d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von den Anwesenden ein Antrag auf geheimes Vorgehen mit einfachem Mehr angenommen wird.
- e) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen
- durch Beschluss des Zentralvorstands;
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter expliziter Nennung der Verhandlungsgegenstände;
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Regionalgruppen unter expliziter Nennung der Verhandlungsgegenstände.
- f) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 20 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
- g) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Zentralpräsidium oder der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 20

- a) Der Zentralvorstand besteht aus:
- dem von der Mitgliederversammlung gewählten Zentralpräsidium;
 - dem von der Mitgliederversammlung designierten Zentralpräsidium;
 - den Präsidien der Regionalgruppen oder deren Stellvertretungen;
 - dem Präsidium der Stiftung «Offene Hand».

Die Geschäftsstelle führt für den Zentralvorstand das Sekretariat ohne Mitglied des Zentralvorstandes zu sein.

- b) Dem Zentralvorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung von Leitbild und Tätigkeitsprogrammen sowie die Überwachung deren Umsetzung;
 - Festsetzung, Gestaltung und Organisation von gesamtschweizerischen Veranstaltungen;
 - Beschlussfassung über Beteiligung an Veranstaltungen anderer Organisationen;
 - Bezeichnung der Geschäftsstelle inklusive der Regelung des Vertragsverhältnisses;
 - Wahl von nicht stimmberechtigten Personen mit beratender Funktion in den Zentralvorstand sowie Definition ihrer Mandate;
 - Bestellung von Ausschüssen oder von Arbeitsgruppen mit entsprechenden Pflichtenheften;
 - Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit;

- Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen der Regionalgruppen;
 - Antrag über die Höhe des Regionalgruppen-Zentralbeitrages zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - Behandlung von Rekursen nach Art. 12;
 - Genehmigung des Beschlusses einer Regionalgruppe über deren Auflösung.
- c) Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.
- Seine Mitglieder werden maximal zweimal für 3 Jahre gewählt, davon ausgenommen sind die Regionalpräsidien sowie das Präsidium der Stiftung «Offene Hand».

Art. 21

Der Zentralvorstand ist befugt, Aufgaben an Ausschüsse resp. Arbeitsgruppen, an die Geschäftsstelle sowie an interne oder externe Mandatsträger zu delegieren, Er trägt dafür gegenüber der Mitgliederversammlung stets die Verantwortung.

Ein Ausschuss wird durch den Zentralvorstand aus seiner Mitte bestellt. Ihm gehören das Zentralpräsidium, eine Vertretung der Geschäftsstelle sowie allfällig weitere vom Zentralvorstand bestimmte Personen an. Er erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch die Statuten, die Mitgliederversammlung und den Zentralvorstand übertragen werden.

Art. 22

Zentralvorstand und/oder Ausschuss werden vom Zentralpräsidium nach Bedarf, oder wenn es 5 Mitglieder des Zentralvorstandes resp. 3 Regionalpräsidien schriftlich verlangen, einberufen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch, womöglich 5 Arbeitstage im Voraus. Zentralvorstand und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Der Ausschuss hat seine Protokolle den Mitgliedern des Zentralvorstandes zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Die VCU wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidiums, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes oder der Geschäftsstelle.

Art. 23

Die VCU unterhält eine Geschäftsstelle. Dieser obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse ihrer Organe, soweit sie nicht anderen Instanzen vorbehalten sind.

Das Mandat der Geschäftsstelle, welche für ihre Tätigkeiten entschädigt wird, wird durch den Zentralvorstand in besonderen Pflichtenheften bzw. Vereinbarungen geregelt.

Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählten natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die nicht Mitglied der Vereinigung sein muss.

Sie prüft mindestens einmal jährlich den Finanzhaushalt, das Rechnungswesen und die Kassen der Vereinigung und erstattet über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

Art. 25

Für sämtliche Verbindlichkeiten der VCU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung eines oder mehrerer Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Der Zentralverband haftet weder für die Verpflichtung seiner Mitglieder noch für die jeweiligen Regionalgruppen.

Art. 26

Der Finanzhaushalt wird durch Einnahmen aus folgenden Quellen gespiesen:

- Zahlungen der Regionalgruppen;
- Sponsoring- und Gönnerbeiträge;
- Schenkungen und Zuwendungen;
- Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen;
- Zinsen des eigenen Vermögens.

Art. 27

Das Kalenderjahr bildet das Geschäftsjahr.

Der Zentralvorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich ein schriftliches Budget und eine Jahresrechnung über den gesamten Finanzhaushalt zur Genehmigung vor, einschliesslich allfälliger Sonderaktionen.

Art. 28

- a) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeder Regionalgruppen festgelegt und durch diese erhoben.
- b) Die Regionalgruppen schliessen einen vom Zentralvorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung VCU Schweiz genehmigten Zentralbeitrag mit in ihren Rechnungen ein. Der Zentralbeitrag ist ab Beitrittsjahr zur VCU geschuldet.
- c) Die Zahlung des Zentralbeitrages durch die Regionalgruppen muss die Kosten des Finanzhaushaltes abdecken und die Bildung von Reserven erlauben.
- d) Die VCU Schweiz erhebt von jeder Regionalgruppe einen fixen Basisbeitrag sowie eine mitgliederabhängige Beitragsleistung.
- e) Bei der Neugründung einer Regionalgruppe ist der Sockelbeitrag erst ab dem dritten Vereinsjahr geschuldet. Bis eine Minimalmitgliederzahl von 20 erreicht ist, gilt ein reduzierter Sockelbeitrag.

Art. 29

Der Zentralvorstand ist befugt, den Regionalgruppen für die Finanzierung ihrer Veranstaltungen Zuwendungen zu machen.

Art. 30

Ein Beschluss auf Auflösung der VCU wird rechtskräftig, wenn ihm 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer schriftlichen Urabstimmung zugestimmt haben.

Im Falle einer rechtskräftigen Auflösung werden Akten, Bücher und vorhandene Mittel zu treuen Händen der Stiftung «Offene Hand» oder, sofern diese nicht mehr besteht, einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden geeigneten Institution mit möglichst ähnlichem Zweck übergeben. Diese muss über die ihr übertragenen finanziellen Mittel im Sinne ihres Stiftungs- oder Vereinszweckes verfügen und ist zudem zur Rückgabe der noch vorhandenen Mittel an die VCU verpflichtet, sofern diese sich innert 5 Jahren rekonstituiert.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer rechtsgültigen Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2023 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 21. Mai 2022 sowie alle widersprechenden Erlasse und Verfügungen.

Romanshorn, 6. Mai 2023


Der Zentralpräsident
Lukas Stutz


Der Protokollführer
Thomas Gehrig